

Unfallverursacher überzeugt Gericht

Der Chauffeur eines leichten Sattelschleppers, der auf der A13 bei Splügen einen tödlichen Unfall verursacht hat, wurde gestern vom Bezirksgerichtsausschuss Hinterrhein zu einer bedingten Geldstrafe und einer Busse verurteilt.

Von Theo Gstöhl

Thusis. – Angeklagt der fahrlässigen Tötung, der groben Verletzung von Verkehrsregeln sowie weiterer Verkehrsdelikte musste sich gestern ein 40-jähriger Mann aus dem Kanton St. Gallen in Thusis vor dem Bezirksgerichtsausschuss Hinterrhein verantworten.

Der ehemalige Berufschaffeur, welcher nun keinen Führerausweis mehr hat und inzwischen als Speditionsangestellter tätig ist, war am 18. April 2007 mit einem leichten Sattelschlepper auf dem Rückweg vom Tessin gewesen. Auf der A13 nach dem Anschluss Splügen geriet er in einer Kurve auf die Gegenfahrbahn und kollidierte seitlich frontal mit einem korrekt entgegenkommenden Geländefahrzeug. Der Fahrer desselben, ein 30-jähriger Mann aus dem Kanton

Aargau, erlitt schwere innere Verletzungen, welchen er später im Kantonsspital in Chur erlag.

Lieferscheine angeschaut

Bei der ersten polizeilichen Einvernahme am Unfalltag gab der Chauffeur an, Lieferscheine durchgeschaut zu haben und deshalb auf die Gegenfahrbahn geraten zu sein. Als es zur Kollision gekommen sei, sei sein Blick auf einen Lieferschein gerichtet gewesen. Er hielt auch fest, seit 2004 täglich dreimal Medikamente wegen seiner Epilepsie-Krankheit einzunehmen, seither jedoch nie mehr einen Epilepsie-Anfall gehabt zu haben.

Bei der Befragung durch den Untersuchungsrichter im Januar 2008 gab der Mann an, nicht mehr zu wissen, weshalb er auf die Gegenfahrbahn geraten sei. Das mit den Lieferscheinen habe er erfunden, er habe im Tessin nur wenige Kunden bedient und auf dem Rückweg keinen Grund gehabt, die Lieferscheine durchzusehen. Gemäss ärztlichem Bericht könne ein durch die Epilepsie bedingter Schlafanfall nicht ausgeschlossen werden. Er könne sich nur noch daran erinnern, dass der Air Bag «losgegangen» sei und ihm die Sicht genommen habe.



Auf die Gegenfahrbahn geraten: Mit diesem Fahrzeug hat der Angeklagte den Unfall verursacht. Bild Theo Gstöhl

Der die Anklage vertretende Untersuchungsrichter hielt gestern am Prozess fest, dass der Angeklagte nun versuche, die folgenschwere Unachtsamkeit medizinisch zu rechtfertigen und sich so einem Schuldspruch zu entziehen. Das Durchsehen von Lieferscheinen während der Fahrt sei

grob-fahrlässig zu werten. Der Angeklagte sei im Sinne der Anklage zu verurteilen und mit einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 60 Franken sowie zu einer Busse von 1000 Franken zu verurteilen.

Der Anwalt der Eltern des ums Leben gekommenen Autofahrers stellte

den Antrag, den Angeklagten zur Bezahlung der Bestattungskosten von 4569 Franken und zu einer Genugungszahlung zu verpflichten.

Freispruch verlangt

Der private Verteidiger des Angeklagten forderte Freispruch von den Anklagen wegen fahrlässiger Tötung und grober Verletzung von Verkehrsregeln. Weil der Angeklagte den Sicherheitsgurt nicht getragen habe und auf dem hinweg ins Tessin gemäss Fahrten-schreiber zu schnell gefahren sei, seien Bussen auszusprechen. Die Aussage, er habe Lieferscheine durchgeschaut, habe sein Mandant widerrufen. Diese Aussage habe er nur erfunden, weil er Angst davor gehabt habe, den Führerausweis für immer zu verlieren, wenn er den epileptischen Anfall als Ursache für den Unfall angebe. Es sei von einem epileptischen Anfall auszugehen, der ihm strafrechtlich nicht angelastet werden könne.

Das Gericht erachtete die ersten Aussagen des Angeklagten als überzeugend und erhob den Antrag der Staatsanwaltschaft zum Urteil. Die Forderung der Angehörigen des Opfers wurde nur in der Höhe der Bestattungskosten gutgeheissen.

Chefärztin Corina Canova vor Bundesgericht abgeblitzt

Die vom Kantonsspital Graubünden gegenüber Chefärztin Corina Canova ausgesprochene Kündigung ist weder ungerechtfertigt noch missbräuchlich. Nach dem Bündner Verwaltungsgericht hat dies auch das Bundesgericht anerkannt.

Von Peter Simmen

Lausanne/Chur. – Der Rechtsstreit zwischen Corina Canova, ehemalige Chefärztin der inneren Medizin im Kreuzspital Chur, und dem Kantonsspital Graubünden – vormals Spitäler Chur AG – wurde mit einem gestern publik gemachten Bundesgerichts-urteil beendet. Mit dem besseren Ende für das Kantonsspital.

Hintergrund des Rechtsstreits war

die vom Kantonsspital im November 2005 gegenüber Canova ausgesprochene Kündigung. Canova wehrte sich dagegen zuerst vor dem Verwaltungsgericht Graubünden und dann vor dem Bundesgericht in Lausanne. Die Klägerin stellte sich auf den Standpunkt, die Kündigung sei ungerechtfertigt und deshalb missbräuchlich. Zur Begründung führte sie Mobbingvorwürfe an.

Gerichte sind sich einig

Die beiden Gerichte stützten aber das Vorgehen des Kantonsspitals: Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde Canovas im Dezember 2007 als unbegründet ab. Das Kantonsspital habe seine Fürsorgepflicht nicht verletzt und es habe kein Mobbing vorgelegen, befand das Gericht. Darauf rief Canova das Bundes-

gericht an. Mit Urteil vom vergangenen 28. November bestätigte dieses das Urteil der Vorinstanz vollumfänglich. Aufgrund dieses Ausgangs hat die Klägerin auch die Gerichtskosten in Höhe von 8000 Franken zu bezahlen. Das Kantonsspital begrüsst den Entscheid und sieht sich in seinem Vorgehen bestätigt, wie einer Stellungnahme von gestern zu entnehmen ist.

Die Differenzen zwischen Canova und dem Kantonsspital gehen zurück aufs Jahr 2003. Damals wurde die Spitäler Chur AG gegründet, welche im Wesentlichen die Aufgabe hatte, das damalige Rätische Kantonsspital und das Kreuzspital zusammenzuführen. Gemäss den Vorgaben der Bündner Regierung mussten dabei unter anderem Doppelspurigkeiten abgebaut werden. Inzwischen wurden die

beiden Spitäler zum Kantonsspital Graubünden fusioniert.

Fusion als Reibungspunkt

Einer der grössten Reibungspunkte war die Zusammenführung der ehemals im Kantonsspital und im Kreuzspital eigenständig geführten Departemente Innere Medizin. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Spitäler Chur AG bestimmten den Chefarzt des Kantonsspitals zum alleinigen Chefarzt des neuen Departements Innere Medizin. Ihm zur Seite stehen zwei Stellvertreter – je einer an den beiden Spitalstandorten. Canova wurde die Stelle als stellvertretende Chefärztin/Bereichsleiterin Kreuzspital angeboten. Wie den Erläuterungen des Bundesgerichts zu entnehmen ist, kam ein entsprechender Vertrag aber nie zustande.

Über die Gründe, die zum Zerwürfnis geführt haben, gehen die Meinungen auseinander. Canova machte eine gezielte Ausgrenzung ihrer Person geltend. Sie habe sich nicht gegen die Vollintegration des Kreuzspitals gewehrt, ihre Vorschläge seien aber nicht zur Kenntnis genommen worden.

Aus der Tatsache, dass ihre Vorschläge bezüglich der Neuorganisation des Spitalplatzes nicht gehört worden seien, lasse sich nicht ableiten, dass die Klägerin gemobbt worden sei, hält das Bundesgericht fest. Unbestritten sei auch, dass der Klägerin eine Stelle als stellvertretende Chefärztin angeboten worden sei. Eine Ausgrenzung ihrer Person sei somit nicht auszumachen. Gemäss dem Bundesgericht sind die Ursachen der Zerrüttung in den unvereinbaren Positionen zu suchen.

www.citroen.ch

SPAREN SIE IM GROSSEN STIL.

CITROËN XSARA PICASSO
 Promopreis ab **Fr. 18'990.-**
 inklusive Kundenvorteil von **Fr. 10'210.-**

airdream

CITROËN empfiehlt TOTAL

Das Angebot gilt für alle zwischen dem 1. und 31.01.09 verkauften und immatrikulierten Fahrzeuge. Angebot gültig für Privatkunden; nur bei den an der Aktion beteiligten Händlern. Abbildung nicht verbindlich. Weder Nachlass noch Promotion auf Promopreise. Xsara Picasso 1.6i-16V X, 110 PS, 5 Türen, Nettopreis Fr. 29'200.-, Kundenvorteil Fr. 10'210.-, Promopreis Fr. 18'990.-, Verbrauch gesamt 7,3 l/100 km, CO₂-Emission 172 g/km, Treibstoffverbrauchs-kategorie C, CO₂-Durchschnitt aller angebotenen Fahrzeugmodelle 204 g/km. Beispiel für ein Airdream-Fahrzeug: Xsara Picasso 1.6 HDi, Russpartikelfilter, 110 PS.

CITROËN